

Verkehrslenkung Berlin (VLB) - Columbiadamm 10, 12101 Berlin

**Mit Übergabe-Einschreiben**

Herrn  
Stefan Glücklich  
Alt-Stralau 22 a

10245 Berlin

Gesch.Z. (bei Antwort bitte angeben)

VLB F 2 -25/18- Alt-Stralau/Glück-

Bearbeiter/in: Frau Radtke

Postanschrift: Verkehrslenkung Berlin  
Columbiadamm 10, BT D 2, 12101 Berlin

Dienstgebäude: ehem. Flughafen Tempelhof  
Bauteil 6, Ausgang B

Zugang über Tempelhofer Damm 45/U Paradesstr.

Zimmer 210

Telefon (030) 902594 – 668

Fax (030) 902594 – 699

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden  
Gabriela.Radtke@senuvk.berlin.de

Zugang für Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur  
[verkehrslenkung@senuvk.berlin.de](mailto:verkehrslenkung@senuvk.berlin.de)

[www.berlin.de/sen/uvk](http://www.berlin.de/sen/uvk)

Datum 24. Januar 2019

**Widerspruchsbescheid**

Sehr geehrter Herr Glücklich,

auf Ihren Widerspruch vom 25. Juni 2018 gegen den Bescheid der Verkehrslenkung Berlin -VLB B 402-VB-00732/2017-24AltStralauTunnel/F-K - vom 01. Juni 2018 ergeht folgender Bescheid:

1. Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Sie haben die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
3. Es werden Gebühren in Höhe von 25,60 €, zuzüglich Gebühren für Auslagen für die Zustellung in Höhe von 2,15 €, somit insgesamt 27,75 €, erhoben.

**Begründung**

I.  
Sie haben erstmalig mit Schreiben vom 18. Juli 2017 einen Antrag auf eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h aus Verkehrssicherheitserwägungen und zum Schutz der Wohnbevölkerung vor verkehrsbedingtem Lärm für die Straße Alt-Stralau gestellt.

Fahrverbindungen:

 6 Paradesstr.

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin

Berliner Sparkasse

Bundesbank, Filiale Berlin

IBAN: DE47100100100000058100

IBAN: DE25100500000990007600

IBAN: DE5310000000010001520

BIC: PBNKDEFF100

BIC: BELADEBEXX

BIC: MARKDEF1100

Dieser Antrag ist von der Verkehrslenkung Berlin mit Bescheid vom 01. Juni 2018 (VLB B 402) abgelehnt worden. Mit Schreiben vom 25. Juni 2018 haben Sie gegen diesen Bescheid und nunmehr auch gegen die Einstufung der Straße Alt-Stralau im Hauptstraßennetz Widerspruch erhoben. Die Ausgangsdienststelle verwies Sie mit Schreiben vom 24. Juli 2018 wegen der Kategorisierung der Straße Alt-Stralau an die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, bei der Sie mit Schreiben vom 01.08. 2018 Widerspruch erhoben haben. Diese teilte Ihnen wiederum mit Schreiben vom 28. November 2018 mit, dass ein Widerspruch gegen die im Stadtentwicklungsplan Verkehr vorgenommene Einstufung einer Straße nicht eingelegt werden kann, da es sich nur um ein strategisches Planwerk, jedoch nicht um einen Verwaltungsakt handle und gab den Widerspruch zuständigkeitshalber an die VLB zurück. Sie bestätigten mit Schreiben vom 03. Dezember 2018 noch einmal, dass sich Ihr Widerspruch gegen die Ablehnung der Anordnung von Tempo 30 in der Straße Alt-Stralau aus Lärmschutz- und Verkehrssicherheitsgründen richtet. Die Ausgangsdienststelle bei der VLB half Ihrem Widerspruch mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 nicht ab und legte ihn der Widerspruchsstelle – VLB F 2 - zur abschließenden Bearbeitung vor.

## II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird die Begründung im Ausgangsbescheid vom 01. Juni 2018 zum Gegenstand des Widerspruchsbescheides gemacht. Die eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage durch die Widerspruchsstelle ergibt jedoch kein anderes Ergebnis. Mit der gebotenen Abwägung wird im Ausgangsbescheid dargelegt, warum eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der Straße Alt-Stralau nicht angeordnet wird. Die in diesem Zusammenhang gebotene Ermessensausübung ist fehlerfrei vorgenommen worden.

Der Stadtentwicklungsplan Verkehr Berlin - StEP - (Bestand 2017) stellt für die Einstufung der einzelnen Straßen die Grundlage dar. Danach gehört die Straße Alt-Stralau zwischen Stralauer Allee und Markgrafendamm bis Tunnelstraße zum Hauptstraßennetz (Stufe IV) und ist eine Ergänzungsstraße (Straße von besonderer Bedeutung). Die Überarbeitung des StEP-Netzes für die Fortschreibung des StEP-Verkehr sieht hier auch für die Planung 2025 keine Veränderungen vor. Die Straße Alt-Stralau dient auch als Sammelstraße für die nördlich abgehenden Tempo 30-Zonen.

Bei Würdigung, ob straßenverkehrliche Maßnahmen in Betracht kommen, ist auf alle Umstände des Einzelfalles abzustellen (vgl. auch: Bundesverwaltungsgericht vom 13.12.1979, BVerwG VII C 46.78). Vor Anordnung straßenverkehrlicher Maßnahmen sind die Vor- und Nachteile der Einzelmaßnahmen gegeneinander abzuwägen. In die Abwägungen sind insbesondere der Grad der Beeinträchtigung, die Leichtigkeit der Realisierung von Maßnahmen, die Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes und eventuelle Einflüsse auf die Verkehrssicherheit, auf den Energieverbrauch der Fahrzeuge, auf Erschwernisse bei der Versorgung der Bevölkerung und die Einschränkung der Freizügigkeit des Verkehrs mit einzubeziehen.

Jedoch **können** die Straßenverkehrsbehörden aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen gemäß § 45 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz müssen eventuelle verkehrsrechtliche Maßnahmen geeignet und auch erforderlich sein. Ferner ist unter mehreren Maßnahmen diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

Im Stadtentwicklungsplan Verkehr (StEP Verkehr) sind die verschiedenen Funktionsstufen aufgeführt, die das Hauptstraßennetz darstellen, hier für die Straße Alt-Stralau (Stufe IV). Diese Straßenverbindungen sollen in der Regel nicht eingengt bzw. beschränkt werden, um dem innerstädtischen Durchgangs- und Wirtschaftsverkehr sowie dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ein **leistungsfähiges Straßennetz** bereitzustellen und zu erhalten. Die Lärmwerte in der Straße Alt-Stralau liegen an Ihrem Wohnhaus, welches zum reinen und allgemeinen Wohngebiet gehört, bei 63 dB(A) tags sowie 57 dB(A) nachts und sind somit gemäß den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien - StV) weder tags noch nachts überschritten. Zur Anwendung der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verweise ich auf die Ausführungen im Bescheid der VLB B 402 vom 01.06.2018 auf Seite 2 und somit auf die erfolgte Einzelfallprüfung.

Die Grenze des billigerweise zumutbaren Verkehrslärms ist ohnehin nicht durch gesetzlich bestimmte Höchstwerte festgelegt. Nach der Rechtsprechung<sup>1</sup> ist für eine ermessensfehlerfreie Entscheidung maßgeblich, ob der Straßenverkehrslärm Lärmbeeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hinzunehmen ist. Neben der gebietsbezogenen Schutzbedürftigkeit der Anlieger muss die Straßenverkehrsbehörde dabei insbesondere auf die bereits vorhandene Lärmvorbelastung eingehen und mit in die Entscheidung einfließen lassen.

Aufgrund Ihrer Einlassung, dass Sie auch aus Verkehrssicherheitsgründen Tempo 30 für die Halbinsel Alt-Stralau fordern, habe ich beim Zentralen Verkehrsdienst der Polizei eine Unfallstatistik für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 30.11.2018 angefordert. Die Ergebnisse zeigen, dass die Hauptursache der Verkehrsunfälle „ungenügender Sicherheitsabstand“, gefolgt von „Fehlern beim Abbiegen rechts“ war. „Ungenügender Sicherheitsabstand“ ist ein Fehler, der durch die Unaufmerksamkeit der Fahrzeugführenden selbst verursacht wird, weil sie ihre Geschwindigkeit nicht dem Verkehrsaufkommen anpassen. Auch eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h würde das falsche Verhalten der Kraftfahrzeugführenden nicht beseitigen können.

Selbst wenn über eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nachgedacht würde, bliebe die Vorfahrtstraßenregelung erhalten, damit die zwei dort verkehrenden Buslinien die Fahrpläne einhalten können.

<sup>1</sup> BayVGH VRS 103, 34

Im Allgemeinen steht auch die BVG Geschwindigkeitsbeschränkungen kontraproduktiv gegenüber, weil sich dadurch die Fahrzeiten der jeweiligen Buslinien verlängern bzw. ggfs. auch Anschlüsse nicht mehr erreicht werden können, was gerade in den Abend- und Nachtstunden eher zu einer Unattraktivität des ÖPNV führen würde. Auch widerspräche es dem erklärten politischen Ziel des Senats von Berlin, die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.

Die Vorschriften der §§ vor 39 I. Nr. 3 sowie 45 Abs. 1 und 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) besagen, dass Verkehrszeichen nur dort anzubringen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Demnach dürfen u. a. Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung des Schutzes und der Sicherheit erheblich übersteigt. Dies vermag ich hier nicht zu erkennen.

Insofern kann dies nicht zu einer Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Straße Alt-Stralau. führen. Demzufolge ist die Entscheidung der Zentralen Straßenverkehrsbehörde ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

Die sachliche Zuständigkeit zum Erlass dieses Widerspruchsbescheides ergibt sich aus § 67 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Berlin). Danach erlässt die Widerspruchsstelle der Verkehrslenkung Berlin als Zentrale Straßenverkehrsbehörde den Widerspruchsbescheid, wenn sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der Ausgangsdienststelle richtet.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes bleibt auch für ein nachfolgendes Widerspruchsverfahren gem. §§ 68 ff Verwaltungsgerichtsordnung und für ein verwaltungsgerichtliches Verfahren die zuletzt bestehende örtliche Zuständigkeit der Behörde maßgeblich.

### **Kostenentscheidung**

Die Gebührenforderung für diesen Widerspruchsbescheid folgt aus § 6a Abs. 1 Nr. 1a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit Gebühren-Nr. 400 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Danach ist bei Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Amtshandlung, die gebührenfrei ist, eine Gebühr in Höhe von

**25,60 €**

zu erheben.

Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen ergibt sich aus § 6a Abs. 1 Nr. 1a StVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 GebOSt.

|                           |                |
|---------------------------|----------------|
| Gebühr                    | 25,60 €        |
| Auslagen für Einschreiben | <u>2,15 €</u>  |
| Insgesamt                 | <u>27,75 €</u> |

Ich bitte Sie, diesen Betrag in Höhe von 27,75 € innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides auf eines der auf der ersten Seite angegebenen Konten der Landeshauptkasse Berlin zu überweisen und dabei unbedingt das **Kassenzeichen 1930 00099 3619** und das **Geschäftszeichen – VLB F 2 - 25/18/ Alt-Stralau-Glück** anzugeben.

Ihre Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in meiner Dienststelle gespeichert. Die Datei wurde gemäß §§ 19 und 19a Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG - mit der Dateibeschreibung dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet. Die Dateibeschreibungen und Verzeichnisse können von jeder Person beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

III.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017 (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV, BGBl. I S. 3803) versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzureichen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung der Klage die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Radtke